

BESCHREIBUNG

ZUR SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWALDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES (ABRUNDUNGSSATZUNG) FÜR DIE ORTSCHAFT LANGENHAGEN

VERFAHRENSSTAND:

- BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN TÖB`s (§ 13 Ziffer 3 BauGB)
- BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BÜRGER (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 1)
ODER
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 2)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 2)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 2)
- GENEHMIGUNG (§ 34 (5), Satz 2 BauGB) - GILT -

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-Mail: info@planungsbueroostholstein.de

O S T H O L S T E I N
TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
www.planungsbueroostholstein.de

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Bindung	3 - 4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Ziel und Zweck der Planung	4 - 6
2.	Planung	6 – 7
3.	Grünordnung	7 - 8
3.1	Hauptstraße	8 – 9
3.2	Steinbuschkate	9 – 11
4.	Kinderfreundlichkeit	11
5.	Immissionen	11
5.1	Geruchsimmissionen	11
5.2	Immissionen von den Gemeindestraßen	12
6.	Ver- und Entsorgung	12
6.1	Stromversorgung	12
6.2	Wasserver- und –entsorgung	12 - 13
6.3	Müllentsorgung	13
6.4	Gasversorgung	13
6.5	Löschwasserversorgung	13
7.	Der Gemeinde anfallende Kosten	13
8.	Beschreibung	13

BESCHREIBUNG

zur Satzung der Gemeinde Schönwalde über die 1. Änderung und Ergänzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und Abrundung des Gebietes (Abrundungssatzung) für die Ortschaft Langenhagen;

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Bindung

Der Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet Langenhagen dem ländlichen Raum zu. Er definiert diese Flächendarstellung u.a. wie folgt:

„Die ländlichen Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden.“

Weiterhin gilt Langenhagen und seine Umgebung als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

In Langenhagen lebten am 25.05.1987 ca. 181 Einwohner in ca. 60 Haushalten. Die Anzahl hat sich bis 1995 auf ca. 371 Einwohner in ca. 124 Haushalten erhöht. Somit nahmen die Einwohner in nur 12 Jahren um 105% zu und die Haushalte um 107%. Der Landesraumordnungsplan besagt, daß im Gemeindegebiet bis zum Jahre 2010 insg. 187 Wohnungen (= 20% der 1995 gezählten Wohnungen) entstehen können. Bei 124 Haushalten sind also langfristig 25 Bauflächen bereitzustellen.

Der Regionalplan, Planungsraum II, Karte 1 vom 15.09.1976, ordnet Langenhagen als Primärfunktion die Agrarwirtschaft zu und als Sekundärfunktion das Wohnen. Weiterhin gehört der Ort zum Gestaltungsraum mit Fremdenverkehrsentwicklungsräumen im Landesinneren.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde wurde mit Erlaß des Innenministers vom 29.11.1976, Az.: IV 810b-812/2-5538 genehmigt. Er stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um § 8 BauGB zu entsprechen, wird parallel zur 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung die 11. Flächennutzungsplanänderung betrieben. Diese gilt seit dem 03.12.2000.

Für das Plangebiet gibt es keinen wirksamen Landschaftsplan. Die Gemeinde erstellt jedoch zur Zeit einen flächendeckenden Landschaftsplan. Um das Verfahren nicht zu beeinträchtigen, beantragt die Gemeinde vor-

erst eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz.

Für Langenhagen gilt eine Abrundungssatzung. Sie wurde am 20.11.1995 durch den Landrat des Kreises Ostholstein genehmigt.

Der Bau- und Wegeausschuß der Gemeinde Schönwalde beschloß am 23. Februar 1999 die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und Abrundung des Gebietes (Abrundungssatzung) für die Ortschaft Langenhagen.

1.2 Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt einen Erweiterungsbereich nordwestlich der Straße Steinbuschkate. Die mögliche Baufläche ist im Süden und Osten von Wohngebäuden umgeben.

Geändert werden zudem 3 Bauflächen, die bereits im Geltungsbereich der wirksamen Abrundungssatzung liegen und dort bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Diese Flächen befinden sich östlich der Hauptstraße, bzw. nördlich der Kreuzung Kesselkrug/Hauptstraße.

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung wird eine im Norden von Langenhagen gelegene Fläche, südöstlich des Kreuzungsbereiches Steinbuschkate / Rabenberg / Hauptstraße, ganz aus der Abrundungssatzung herausgenommen, da hierfür zur Zeit der Bebauungsplan Nr. 17 erstellt wird.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Abrundungssatzung verfügte der Ort Langenhagen über ca. 18 Baulücken. 4 davon waren Gartenanlagen, die nicht in die Flächenbilanz mit einbezogen wurden (siehe Beschreibung zum Ursprungsplan), und die restlichen 14 standen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Daher sind 8 neue Baugrundstücke ausgewiesen worden.

Die 26 möglichen Bauflächen werden heute, wie folgt, genutzt:

- ⇒ 10 Bauflächen wurden mit Einzelhäusern mit je 1 Wohnung bebaut. Davon sind 5 auf den neu ausgewiesenen Flächen.
- ⇒ 7 mögliche Flächen dienen als Gartengelände. In dörflichen Lagen sind große Grundstücke mit entsprechender Gartennutzung üblich und auch ortsprägend. Daher ist diese Nutzung langfristig hinzunehmen.

- ⇒ 6 mögliche Bauflächen gehören zu landwirtschaftlichen Betrieben. Die Flächen sind auch zukünftig zur Sicherung des Betriebsablaufes erforderlich.
- ⇒ 1 zusätzlich einbezogene Baufläche dient als Pferdekoppel und wurde auch mit einem Unterstand, etc. ausgestattet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass diese Nutzung eine längere Zeit beibehalten wird.
- ⇒ 1 zusätzlich einbezogene Baufläche wird zukünftig im Bebauungsplan Nr. 17 überplant und bleibt somit verfügbar.
- ⇒ 1 weitere zusätzlich einbezogene Baufläche ist noch frei.

Fazit: Langenhagen hat zur Zeit noch zwei freie Bauflächen.

In der Gemeinde Schönwalde gab es nach telefonischen Angaben des Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein am 01.01.1995 insg. 936 Haushalte und am 31.12.1998 insg. 989 Haushalte. Der Landesraumordnungsplan besagt, daß im Gemeindegebiet bis zum Jahre 2010 insg. 187 Wohnungen (= 20% der 1995 gezählten Wohnungen) entstehen können.

Zwischen 1995 und Ende 1998 entstanden 53 neue Wohnungen. Somit besteht bis zum Jahre 2010 ein Entwicklungsrahmen von 137 Wohnungen.

Die Bauflächen, die im Rahmen verbindlicher Bauleitplanung ausgewiesen worden sind, sind bereits vollständig bebaut.

Daher erstellt die Gemeinde z.Z. folgende Bauleitpläne, mit folgenden wohnbaulichen Ausweisungen:

Ort	Bebauungsplan	Anzahl der ausgewiesenen Grundstücke	Anzahl der zulässigen Wohnungen
Schönwalde	Bebauungsplan Nr. 12	37	64
Hobstin	Abrundungssatzung	4	8
Langenhagen	Bebauungsplan Nr.17	1	2
Langenhagen	1. Änderung der Abrundungssatzung	6	12
Gesamtanzahl:		48	86
Erfahrungsgemäß werden in der Gemeinde Schönwalde höchstens das 1,2-fache der zulässigen Einzel- und Doppelhäuser mit 2 Wohnungen belegt. Dies entspricht wahrscheinlich bei 38 Einzel- und Doppelhäusern (38 x 1,2 = 46) und 10 Wohnungen mit nur einer Wohnung (10 x 1 = 10):		48	56

Nach Abzug der möglichen Wohneinheiten, die durch die g. laufenden Verfahren geschaffen werden können, bleibt ein weiterer Entwicklungsrahmen für neue Wohnungen im Gemeindegebiet bis zum Jahre 2010 von (137- 86=) 51 bis (137- 56=) 81 Wohnungen (je nach umgesetzter Belegungsdichte). Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß 74% der Neubauten in Schönwalde entstehen und nur ca. 26% der Neubauten in den übrigen Orten des Gemeindegebietes. Eine überproportionale Entwicklung außerhalb von Schönwalde ist daher nicht erkennbar.

Damit die zusätzlichen Wohnbauflächen auch nur ortsansässigen Bürger zugute kommen, wird der Empfehlung der Landesplanung vom gemeinsamen Termin am 02.12.1999 dahingehend gefolgt, dass mit den Grundstückseigentümern in Langenhagen vertraglich geregelt wird, dass sie diese Flächen nur an im Ort wohnende oder arbeitende Bürger veräußern dürfen.

Um auch ausreichend Bauland für Einwohner des Gemeindegebietes bereitstellen zu können, die in einer dörflichen Lage wohnen bleiben möchten, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Neuausweisung von weiterem Bauland in Langenhagen gesehen.

2. Planung

Wie aus dem Punkt 1.3 zu entnehmen ist, verfügt der Ort im Innenbereich gemäß § 34 BauGB über ca. 2 Baulücken, deren Bebauung auch in der nächsten Zeit denkbar ist. Diese stellen eine natürliche Ortsentwicklung im nächsten Planungszeitraum sicher.

Zusätzlich sollen maximal 4 im Außenbereich gelegene Grundstücke mit in den Innenbereich einbezogen werden. In Langenhagen sind Einzelhäuser mit max. 1 Wohnung üblich. Doppelhäuser sind kaum anzutreffen. Bei 6 Baulücken (1. Änderung der Abrundungssatzung und Bebauungsplan Nr. 17) kann daher davon ausgegangen werden, daß höchstens 7 neue Wohnungen entstehen. Von den 4 neu in die Abrundungssatzung mit einbezogenen Bauflächen befinden sich drei davon östlich der Hauptstraße, nördlich der Kreuzung Kesselkrug / Hauptstraße, und eins liegt nordwestlich der Straße Steinbuschkate.

Die Flächen östlich der Hauptstraße sind im übrigen ausreichend bemessen, um drei Baugrundstücke unterbringen zu können. Die 3 Grundstücke sind direkt über die Hauptstraße erschlossen. Da alle 3 Flächen mitten in Langenhagen liegen, bestehen keine städtebaulichen Bedenken gegen deren Bebauung.

Die Erschließung des Grundstückes im Nordwesten des Ortes erfolgt direkt über die Straße Steinbuschkate. Allerdings ist dafür ein Knickdurchbruch erforderlich. Für diese Maßnahme wird durch die Gemeinde ein Ausnahmeantrag nach § 15b Landesnaturschutzgesetz bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Gegenüber der einzubeziehenden Fläche ist eine geordnete Wohnbebauung vorhanden, so dass durch die bis zur

letzten Wohnbebauung weiterentwickelnde westliche Fläche an der Steinbuschkate das Ende der dörflichen Bebauung sinnvoll städtebauplanungsrechtlich einordnet. In einer Endmoränenlandschaft zu leben bedingt auch, Hügel in die städtebauliche Entwicklung einzubeziehen, zumal diese Hügel ohnehin schon mit einem Einfamilienhaus bebaut wurde und als weitere Ausgleichsmaßnahme für die neue Wohnbaufläche eine starke Eingrünung festgesetzt wird. Insofern verliert auch der noch zu verwirklichende Ausgleich der bereits bebauten Fläche südlich der Neubaufläche nicht seine Abschirmfunktion, sondern erfährt darüber hinaus eine sinnvolle Ergänzung. Bedingt durch diese Situation ist die Bebauung dieser Fläche als eine harmonische Abrundung des Ortes zu sehen.

Um das vorhandene, gewachsene Dorfbild nicht zu zerstören und um eine übermäßige Verdichtung des Ortes zu unterbinden, liegt es im Interesse der Gemeinde, auf den Erweiterungsflächen nur Neubauten mit einer Bauweise zuzulassen, die sich in das gewachsene Ortsbild einfügen. Daher erfolgt eine Festsetzung der Mindestgrundstücksgößen und der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (siehe Text-Teil).

3. Grünordnung

Gemäß dem Erlaß vom 3. Juli 1998 "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sind die **Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles**, die nach § 34 BauGB zulässig sind, nicht als Eingriffe anzusehen.

Um die dörflichen Strukturen langfristig zu sichern und um das natürlich gewachsene Landschaftsbild zu sichern, ist es im Interesse der Gemeinde, daß die Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft 100%ig ausgeglichen werden. Um die Baukosten in den Dorflagen nicht übermäßig zu erhöhen, soll der Ausgleichsbedarf von 100% nicht wesentlich überschritten werden.

3.1 Hauptstraße

Östlich der Hauptstraße wird der Bau von drei Gebäuden ermöglicht. Gemäß dem Ursprungsplan beurteilte die Gemeinde die Flächen bisher als Ausgleichsbereich gem. § 35 BauGB. Daher führt diese Maßnahme zu folgenden Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Boden:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------|---------------------|
| 1. | 3 Gebäude je 130m ² | = 390m ² |
| 2. | Davon 50% für Stellplätze und deren Zufahrten | = 195m ² |

Eingriffe insgesamt	= 585m ²
---------------------	---------------------

Ausgleichsbedarf: 585m² x 0,5 = 293m²

Natur und Landschaft:

Die Baufläche dient als Ackerland. Der bisher bestehende Grünzug lockert den Ort Langenhagen in sich auf. Von dort aus besteht zudem eine freie Sicht in die Landschaft. Durch die Planung wird somit die Grünstruktur des Dorfbilds beeinträchtigt.

Die im Osten verlaufenden Grenzen der Abrundungssatzung geben nicht die Grundstücksgößen wieder. Daher befinden sich auf den angrenzenden Grundstücken keine Anpflanzungen, deren Fortsetzung sich als Ausgleich anbieten würde.

Auf der Fläche für die Landwirtschaft, die sich westlich der Hauptstraße befindet, verläuft parallel der Hauptstraße ein kurzer Knickabschnitt. Um diesen Grünstreifen optisch stärker zu betonen, werden auf den Grundstücken östlich der Hauptstraße mindestens zwei Bäume je Grundstück festgesetzt.

Entlang der Hauptstraße empfehlen sich folgende Baumarten:

Aesculus hippocastanum „Baumanni“	Gefülltblüh. Roßkastanie
Acer campestre	Feldahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde.

Diese Ausgleichsmaßnahme dient der Durchgrünung des Dorfes und der Schaffung von neuen städtebaulichen Akzenten im langgezogenen Ort Langenhagen.

Um die Wirkung der Baumgruppe von vornherein zu optimieren, sind nur großkronige Bäume auszuwählen, die bereits bei ihrer Anpflanzung einen Stammumfang von mindestens 16cm haben. Die Bäume sind auf den Privatgrundstücken zu pflanzen.

Die g. Ausgleichsmaßnahmen sind vor Ort sinnvoll. Sie dienen der Durchgrünung des Ortes. Daher wird der Eingriff vor Ort als ausgeglichen gesehen.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a, Abs. 3 BauGB sind gemäß § 135a BauGB von den jeweiligen Vorhabensträger durchzuführen. Die Maßnahmen zum Ausgleich sind spätestens mit Beendigung der Rohbauphase der einzelnen Gebäude umzusetzen.

Dies ist zwischen den Begünstigten und der Gemeinde über einen „Städtebaulichen Vertrag“ sicherzustellen.

Folgende **Kosten** fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an. Die Begünstigten haben jeweils die Bäume zu bezahlen, die auf ihrem Grundstück zu pflanzen sind:

Bäume	7 Stück x 500 DM	= 3.500 DM,	1.790,00 Euro
	Insgesamt	= 3.500 DM,	1.790,00 Euro

3.2 Steinbuschkate

In der Straße Steinbuschkate wird der Bau von höchstens einem Gebäude ermöglicht. Diese Maßnahme führt zu folgenden Eingriff in Boden, Natur und Landschaft:

Boden:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------|---------------------|
| 1. | 1 Gebäude je 130m ² | = 130m ² |
| 2. | Davon 50% für Stellplätze und deren Zufahrten | = 65m ² |

Eingriffe insgesamt	= 195m ²
---------------------	---------------------

⇒ Ausgleichsbedarf: 195m² x 0,5 = 98m²

Natur und Landschaft:

Die Baufläche dient als Ackerland. Sie ist allerdings zur Straße Steinbuschkate hin durch einen intakten Knick begrenzt. Folglich wird durch die Bebauung hinter dem Knick:

- ⇒ der bereits eingegrünte Ortsrand auf 30m Länge zerstört,
- ⇒ durch das Erfordernis, den Knick auf ca. 4m für die Erschließung zu durchbrechen, kommt es zusätzlich zu einer Beeinträchtigung eines geschützten Biotops nach § 15b Landesnaturschutzgesetz. Gemäß dem Knickerlaß vom 30. August 1996 ist eine Ausgleich im Verhältnis 1: 2 zu schaffen, also von 8m.

Folglich führt diese Maßnahme zu ausgleichspflichtigen Eingriffen ins Landschaftsbild. Diese muß so bemessen sein, daß nach dem Eingriff wieder ein neuer, eingegrünter Ortsrand besteht.

Als Ausgleich bietet sich die Anpflanzung eines ca. 65m langen Knicks entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenzen an. Die g. Ausgleichsmaßnahme dient der vollständigen Neugestaltung des Ortsrandes. Daher wird der Eingriff vor Ort als ausgeglichen gesehen.

Der Knick soll eine Fußbreite von 3m, eine Wallhöhe von 0,75m, eine 1,5m breite Wallkrone und Böschungsneigungen im Verhältnis 1:1 aufweisen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölzarten auszuwählen, wie:

Acer campestre	Feldahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa arvensis	Feldrose
Corylus avellana	Haselnuß	Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Euonymus europäus	Pfaffenhütchen	Rosa rubiginosa	Weinrose
Hedera helix	Efeu	Rubus fruticosus	Brombeere
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Salix caprea	Salweide
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier	Sambucus nigra	Holunder
Prunus padus	Traubenkirsche	Viburnum opulus	Schneeball

Die Bepflanzung erfolgt zweireihig, die Gehölze sind im Abstand von 1m auf Lücke zu setzen. Im Abstand von 50 m sind Überhälter Stieleiche *Quercus robur* (Qualität: Hochstamm 2- 3 x v., Stammumfang mind. 14 - 16 cm) zu entwickeln. Die Knicks sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. In den ersten 5 Jahren ist zum Schutz vor Verbiß ein durchgängiger Zaun (Knotengeflecht/ Maschendraht) zu errichten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Der neue Knick ist durch eine mindestens 2,5m breite Pufferzone zu den Bauflächen hin zu schützen. Dieser Knickschutzstreifen sollte als Wildkrautsaum entwickelt und erhalten werden. Eine gärtnerische Nutzung sowie Ablagerung von Gartenabfällen ist unzulässig. Zur Vermeidung einer Verbuschung ist alle 2 - 4 Jahre eine Mahd der Fläche durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen (Kompostierung).

Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 1a, Abs. 3 BauGB für die Bauflächen an der Hauptstraße ist gemäß § 135a BauGB vom Vorhabensträger umzusetzen. Die Maßnahme zum Ausgleich ist spätestens bei Durchbruch des Knicks umzusetzen. Dies ist zwischen dem Begünstigten und der Gemeinde über einen „Städtebaulichen Vertrag“ sicherzustellen.

Folgende **Kosten** fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an, die vom dem Begünstigten zu tragen sind:

Knickstreifen	65m x 50 DM/m	= 3.250,00 DM	= 1.662,00 Euro
Knickschutzstreifen	163m ² x 5 DM/m ²	= 815,00 DM	= 417,00 Euro
	Insgesamt	= 4.065,00 DM	= 2.078,00 Euro

4. Kinderfreundlichkeit

Bei der städtebaulichen Planung der Gemeinde sind die Belange der Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise in der Planung zu beachten.

Durch die Planung werden 4 neue Baugrundstücke ermöglicht. Es sind Mindestgrößen der Baugrundstücke festgesetzt, so daß zu kleine Baugrundstücke ausgeschlossen sind, die Kinder auf dem elterlichen Grundstück keine Entwicklungsmöglichkeiten geben.

Für ältere Kinder und Jugendliche, die innerhalb des Plangebietes wohnen, steht in unmittelbarer Nähe ein Mehrzweckplatz mit Fußballtoren etc. zur Verfügung, der über separate Fußwege zu erreichen ist. Weiterhin bietet sich die angrenzende Feldmark für Entdeckungstouren an.

5. Immissionen

5.1 Geruchsimmissionen

In der Nähe der zusätzlich einbezogenen Neubaupläche befinden sich keine Betriebe, die Geruchsemissionen oder Lärmimmissionen verursachen.

5.2 Immissionen von den Gemeindestraßen

Durch den Ort verlaufen nur untergeordnete Gemeindestraßen. Gesundheitsgefährdende Immissionen gehen vom Fahrzeugverkehr auf den Straßen nicht aus.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig AG. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen sind nach Absprache mit der

Gemeinde unter Berücksichtigung der geplanten Anpflanzungen zur Verfügung zu stellen.

6.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über den Zweckverband Ostholstein aus dem vorhandenen Trinkwassernetz. Das Abwasser im Ort wird durch Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 gereinigt. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Das Überschußwasser wird in die angrenzenden Vorfluter geleitet. Im übrigen wird auf Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 25.11.1992 - XI 440/5249.529 (Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation) hingewiesen.

Zwei Verbandsgewässer (verrohrt) kreuzen das von der Satzung beschriebene Gebiet:

- ⇒ 1.67.3.5, Steinbek (von Westen nach Osten)
- ⇒ 1.67.3.5.9 (von Norden nach Süden)

Gemäß § 7 der Verbandssatzung dürfen innerhalb eines Streifens von 5m beiderseits der Rohrleitung des Verbandes keine baulichen Anlagen jeglicher Art errichtet werden. Bäume und Sträucher dürfen nicht in diesem Streifen auf die Rohrleitung gepflanzt werden, da sie das Verbandsunternehmen unverhältnismäßig erschweren. Die Wurzeln der Bäume und Sträucher verengen den Rohrquerschnitt. Die Gewässer sind in die Abrundungssatzung mit aufzunehmen. Der Unterhaltungstreifen des Verbandes von beidseitig 5m ist in der Satzung festzuschreiben.

6.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

6.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung ist dem Zweckverband Ostholstein zu übertragen.

6.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Langenhagen wird durch die "Freiwillige Feuerwehr Langenhagen" gewährleistet. Die Baugebiete sind mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit dem Zweckverband Osthol-

stein auszustatten. Gemäß dem Erlaß des Innenministers vom 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein Löschwasserbedarf von 48m³ im Dorfgebiet innerhalb von 2h abzusichern. Die Wassermenge kann dem vorhandenen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden.

Gemäß dem vorgenannten Erlaß ist bei der Bemessung der Löschwasserversorgung das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden.

7. Der Gemeinde anfallenden Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

8. Beschreibung

Die Beschreibung wurde am 13. Juli 2000 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde gebilligt.

Schönwalde, 11.04.2001

Siegel

.....
(Waldow)
- Bürgermeister -

Die 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung trat am 28. April 2001 in Kraft.